

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Staßfurt

Grünanlagegebührensatzung

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt Staßfurt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Benutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine genehmigungspflichtige Benutzung ohne förmliche Genehmigung ausgeübt wird.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Genehmigungsinhaber
 - c) derjenige, der eine Benutzung der öffentlichen Grünanlage ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

Gebühren werden für folgende Benutzung in folgender Höhe erhoben:

		Mindest- gebühr
1. Aufgrabungen, Lagerung von Baumaterial anderen Gegenständen und Materialien, Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen	0,20 €/Tag/m ²	
2. Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen, Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten etc.	0,25 €/Tag/m ²	
3. Aufstellen von Gerüsten	0,20 €/Tag/m ²	20,00 €
4. Aufstellen von Containern je Standplatz	1,50 €/Tag	10,00 €
5. Warenhandel, Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen	0,05 €/Tag/m ²	20,00 €
6. Schaustellungen, Werbe- und andere Veranstaltungen	1,50 €/Tag/m ²	
7. Befahren oder Abstellen/Parken mit Fahrzeugen	5,00 €/Tag/m ²	20,00 €

§ 4

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
 - b) Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 - c) Landkreise, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, wenn damit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts – und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
 - e) Körperschaften, die nach der Abgabenordnung anerkannte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen und ihren Sitz in der Stadt Staßfurt haben.
- 2) Veranstaltern von Volksfesten, Jahrmärkten, Sport-, Konzert-, Kultur- und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Gebührenermäßigung oder ein Gebührenerlass gewährt werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung im erheblichen Interesse der Stadt liegt.
- 3) Wird ein Antrag auf Zulassung einer Benutzung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages begonnen wurde, die Genehmigung aber noch nicht erteilt ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um 25 Prozent.
- 4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt. Gebührenbefreiungen oder – ermäßigungen entbinden nicht von der Erstattung von Auslagen.

§ 5

Gebührenberechnung

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung.
- 2) Für Benutzungen, für die keine Gebühr bestimmt ist, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- 3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent Beträge, so werden diese nach kaufmännischen Regeln gerundet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Tages der Nutzung in Höhe des entsprechenden Anteiles der Gebühr, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Grünanlage.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Benutzung für deren Dauer mit Bekanntgabe der Genehmigung, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist,
 - b) auf Widerruf genehmigte Benutzung erstmalig bei Erteilung der Genehmigung für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils bis zum 31.12. des nachfolgenden Jahres, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitstermin festgesetzt wurde.
 - c) Für Benutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- 3) Die fälligen Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins ist die Wirksamkeit der Genehmigung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Gebührenschuld gehemmt.

§ 7 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine Genehmigung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Benutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Genehmigung aus Gründen widerruft, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Gebühr hat der Gebührenschuldner alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Benutzung zusätzlich entstehen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Übergangsvorschriften

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über eine Benutzung einer öffentlichen Grünanlage behalten ihre Gültigkeit.

§ 11
Inkrafttreten